

Kostenerstattung

Sofern die Schülerinnen und Schüler eine Kostenerstattung beantragen, müssen sie die nächstgelegene Schule (d. h. die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbare Schule der gewählten Ausbildungsrichtung) besuchen. Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel hat Vorrang. Andere Beförderungsmittel (z.B. privates KFZ) können nur in Ausnahmefällen und auf Antrag als notwendig anerkannt werden.

Die Schülerinnen und Schüler müssen sich selbst um die Beförderung kümmern und erhalten lediglich die notwendigen Fahrtkosten im **Nachhinein** erstattet. Dabei müssen die Unterhaltsleistenden der Schüler/innen einen Betrag von **490,00 Euro** im Schuljahr innerhalb der Familie selbst tragen (**Familienbelastungsgrenze**).

Anträge auf Fahrtkostenerstattung sind im Sekretariat erhältlich. Diese müssen am **Schuljahresende, zusammen mit den gesammelten Fahrkarten, spätestens am 31. Oktober**, beim Landratsamt eingegangen sein. Die Einreichungsfrist kann nicht verlängert werden, da es sich hierbei um eine gesetzliche Ausschlussfrist handelt.

Der **Erstattungsbogen** muss vom Klassenleiter unterzeichnet werden. Es ist deshalb **spätestens in der letzten Unterrichtswoche** ein Erstattungsbogen auszufüllen. Den Erstattungsbogen erhalten Sie im Sekretariat oder beim Landratsamt in Kelheim.

Von der Familienbelastungsgrenze ist man befreit, wenn

- ein Unterhaltsleistender Anspruch auf Kindergeld für mindestens drei Kinder hat.
Ein Nachweis über den Anspruch auf Kindergeld für mind. drei Kinder für den Monat **August** vor Beginn des Schuljahres (z. B. Kontoauszug, Gehaltsabrechnung, Bescheinigung der Kindergeldkasse oder Agentur für Arbeit oder des Arbeitgebers) **ist mit abzugeben**.
- Ein Unterhaltsleistender oder der betreffende Schüler/innen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder auf Bürgergeld oder Sozialgeld nach SGB II hat.
Ein Nachweis über den Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt oder Bürgergeld oder Sozialgeld für Monat **August** vor Beginn des Schuljahres (Bescheid) **ist mit abzugeben**.

Weitere Befreiungsgründe (z.B. geringeres Einkommen wegen Arbeitslosigkeit, Alleinverdiener, Schüler/innen ist Halbwaise) gibt es nicht.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an das

Landratsamt Kelheim
- Schülerbeförderung -
Donaupark 13
93309 Kelheim

Berufsschule und FOS/BOS

Frau Lichtenwald
Tel: 09441 207-3532
elisa.lichtenwald@landkreis-kelheim.de

BFS Kinderpflege

Frau Schießel
Tel: 09441 207-3531
Ramona.schiessel@landkreis-kelheim.de

Informationen zur Schülerbeförderung



Busverbindungen

Busverbindungen sind grundsätzlich **von den Schülerinnen und Schülern selbst** in Erfahrung zu bringen. **Das Sekretariat gibt über einzelne bzw. individuelle Busverbindungen keine Auskünfte.**

Informationen über alle fahrenden Busse erhalten Sie

- vom Landratsamt (Abteilung Schülerbeförderung) unter der Telefonnummer 09441/207-3532 oder
- unter www.bahn.de

Tickets

Im öffentlichen Linienverkehr müssen die Schülerinnen und Schüler die Fahrkarten selbst kaufen. Als notwendige Beförderungskosten werden nur die Kosten der günstigsten Fahrkarten anerkannt.

Berufsschule

Alle Schülerinnen und Schüler sollen das **Ermäßigungsticket (29€-Ticket)** beim RVV online kaufen.

Befolgen Sie hierzu folgende Schritte:

Schritt 1:

Laden Sie die „Bestätigung der Anspruchsberechtigung“ unter www.bahnland-bayern.de/ermaessigungsticket herunter.

Schritt 2:

Die Bestätigung von der Schule stempeln lassen.

Schritt 3:

Auf der RVV-Seite „Bayerisches Ermäßigungsticket“ bestellen. Dafür muss man sich bei RVV registrieren. Für die Registrierung den Namen des Schülers oder der Schülerin angeben, bei den Zahldaten ggf. abweichenden Kontoinhaber angeben (z.B. Eltern). Danach muss die „Bestätigung der Anspruchsberechtigung“ hochgeladen werden.

Schritt 4:

Sie erhalten das Ermäßigungsticket als digitales ABO auf Ihr Handy, das sich monatlich verlängert.

BFS Kinderpflege

Alle Schülerinnen und Schüler der **10. Klassen** müssen einen **Erfassungsbogen online ausfüllen, ausdrucken und von der Schule abstempeln lassen**. Dann erhalten Sie vom Landratsamt Kelheim eine Fahrkarte.

Ab der **11. Klasse** sollen sich die Schülerinnen und Schüler das **Ermäßigungsticket (29€-Ticket)** beim RVV online kaufen. Befolgen Sie hierzu folgende Schritte:

Schritt 1:

Laden Sie die „Bestätigung der Anspruchsberechtigung“ unter www.bahnland-bayern.de/ermaessigungsticket herunter.

Schritt 2:

Die Bestätigung von der Schule stempeln lassen.

Schritt 3:

Auf der RVV-Seite „Bayerisches Ermäßigungsticket“ bestellen. Dafür muss man sich bei RVV registrieren. Für die Registrierung den Namen des Schülers oder der Schülerin angeben, bei den Zahldaten ggf. abweichenden Kontoinhaber angeben (z.B. Eltern). Danach muss die „Bestätigung der Anspruchsberechtigung“ hochgeladen werden.

Schritt 4:

Sie erhalten das Ermäßigungsticket als digitales ABO auf Ihr Handy, das sich monatlich verlängert.

FOS/BOS

Alle Schülerinnen und Schüler sollen das **Deutschlandticket (49€-Ticket)** beim RVV online kaufen.

Befolgen Sie hierzu folgende Schritte:

Schritt 1:

Auf der RVV-Seite das „Deutschlandticket“ bestellen. Dafür muss man sich bei RVV registrieren. Für die Registrierung den Namen des Schülers oder der Schülerin angeben, bei den Zahldaten ggf. abweichenden Kontoinhaber angeben (z.B. Eltern).

Schritt 2:

Sie erhalten das Deutschlandticket als digitales ABO auf Ihr Handy, das sich monatlich verlängert.

Schritt 3:

Am Schuljahresende können die Schülerinnen und Schüler einen Antrag auf Kostenerstattung beim Landratsamt Kelheim stellen.

Ausnahmen

Schülerinnen und Schüler der **FOSBOS** oder **BFS Kinderpflege** ab der 11. Klasse können unter bestimmten Voraussetzungen ein **kostenloses Busticket** vom Landratsamt Kelheim beantragen. **Das Formular füllen Sie bitte online aus.**

Für FOSBOS unter: www.bsz-kelheim.de → FOSBOS → Anmeldung

Für BFS Kinderpflege unter: www.bsz-kelheim.de → BFS Kinderpflege → Anmeldung

Voraussetzung hierfür ist,

- dass ein Unterhaltsleistender Anspruch auf **Kindergeld für mindestens drei Kinder** hat. Hierzu ist ein Nachweis über den Anspruch auf Kindergeld für mind. drei Kinder für den Monat **August vor Beginn des Schuljahres** (z. B. Kontoauszug, Lohn- oder Gehaltsabrechnung, Bescheinigung der Kindergeldkasse oder Agentur für Arbeit oder des Arbeitgebers) mit vorzulegen.
- oder der Unterhaltsleistende oder Schüler/innen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB X II) oder auf Bürgergeld oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) hat.
- oder eine dauernde Behinderung des Schülers/der Schülerin besteht (Ausweis mit den erforderlichen Merkzeichen G/aG/H).

Der Antrag soll vor Beginn des Schuljahres gestellt werden.

Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen

Private Kraftfahrzeuge (Pkw, Moped, Mofa) können nur in Ausnahmefällen anerkannt werden.

Die Anträge hierzu sind im Sekretariat der Schule erhältlich und für jedes Schuljahr gesondert **zum Schuljahresbeginn** zu stellen.

Hinweis: Die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel hat Vorrang. Andere Beförderungsmittel (z.B. privates PKW) können nur in Ausnahmefällen und auf Antrag als notwendig anerkannt werden.